



430.250.1

8. September 1994

Dekret über die Anstellung der Lehrkräfte (LAD)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 12, 15 und 30 des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der
Lehrkräfte [BSG 430.250] (LAG),
beschliesst:*

I. Allgemeines

Art. 1

Geltungsbereich

¹ Dieses Dekret gilt für Lehrkräfte an Schulen und Institutionen, für welche die Bestimmungen des Lehreranstellungsgesetzes massgebend sind.

² Das Dekret gilt auch für Lehrkräfte oder Drittpersonen, welche Leitungs- oder Verwaltungsfunktionen sowie Funktionen in der Lehrerfortbildung, in der Schulberatung oder in schulbezogenen Projekten wahrnehmen.

Art. 2

Stellenbewirtschaftung

Für Stellen von Lehrkräften und anderen Personen, welche den Bestimmungen dieses Dekrets unterstellt sind, legt die für die entsprechende Schule zuständige Direktion des Regierungsrates die Grundsätze der Bewirtschaftung fest. Sie unterliegen nicht der Stellenbewirtschaftung für das Staatspersonal.

Art. 3

Naturalzulagen, Gemeindezulagen

Die Gewährung von Naturalleistungen oder Gemeindezulagen ist nicht zulässig.

II. Gehaltskonzept

Art. 4

Gehaltsklassen

¹ Die Grundgehälter der Gehaltsklassen werden im Anhang festgelegt. *[Fassung vom 8. 3. 1999]*

² ... *[Aufgehoben am 8. 3. 1999]*

³ Vorbehalten bleibt Artikel 8 Absatz 3. *[Eingefügt am 8. 3. 1999]*

Art. 5

Anfangsgehalt

¹ Das Anfangsgehalt entspricht dem Grundgehalt, reduziert um allfällige Vorstufen.

² Vorbehalten bleibt Artikel 8 Absatz 3. *[Eingefügt am 8. 3. 1999]*

Art. 6

Zuordnung zu Gehaltsklassen und Vorstufen

¹ Die einzelnen Lehrerkategorien und die durch Lehrkräfte übernommenen Leitungs- und Verwaltungsfunktionen pro Schultyp bzw. pro Unterrichtsbereich oder Fach sowie die Funktionen in der Lehrerfortbildung werden je einer Gehaltsklasse zugeordnet.

² Der Regierungsrat bestimmt das Anfangsgehalt durch Zuordnung zu den einzelnen Gehaltsklassen und Festlegung allfälliger Vorstufen.

Art. 7

Individuelle Einstufung

¹ Die vom Regierungsrat bezeichnete Stelle stuft die einzelnen Lehrkräfte und Funktionsinhaberinnen und -inhaber aufgrund der persönlichen Voraussetzungen in die entsprechende Gehaltsklasse ein und legt die anrechenbaren Erfahrungs- bzw. Vorstufen fest.

² Die Einstufung erfolgt unabhängig von allfällig vorhandenen Qualifikationen für eine höhere Schulstufe.

³ Erfüllen Lehrkräfte oder Funktionsinhaberinnen und Funktionsinhaber für mehr als 25 Prozent ihres Beschäftigungsgrades nicht alle verlangten Voraussetzungen, werden die anrechenbaren Erfahrungs- bzw. Vorstufen von der dafür zuständigen Stelle um maximal fünfzehn reduziert. Sobald die Voraussetzungen für die Ausübung der Funktion erfüllt sind, wird das Gehalt auf Beginn des folgenden Semesters entsprechend angehoben.

Art. 8

Vorstufen-, Erfahrungsstufenwerte *[Fassung vom 8. 3. 1999]*

¹ Die einzelnen Vor- und Erfahrungsstufen entsprechen folgenden Werten des Grundgehaltes gemäss Anhang: *[Absatz 1 Fassung vom 8. 3. 1999]*

Vorstufen	Prozent
15	62,5
14	65,0
13	67,5
12	70,0
11	72,5
10	75,0
9	77,5
8	80,0
7	82,5
6	85,0
5	87,5
4	90,0
3	92,5
2	95,0
1	97,5
0	100,0
1 Erfahrungsstufe(n)	103,0
2	106,0
3	109,0
4	112,0
5	115,0
6	118,0
7	121,0
8	124,0
9	127,0
10	130,0
11	133,0
12	136,0
13	138,0
14	140,0
15	142,0
16	144,0
17	146,0
18	148,0
19	148,0
20	150,0
21	150,0
22	152,0
23	152,0
24	154,0
25	154,0
ab 26	156,0

² Für jedes absolvierte Praxisjahr (innerhalb und ausserhalb des Schuldienstes) wird

höchstens eine Erfahrungsstufe angerechnet. *[Fassung vom 8. 3. 1999]*

³ Die Werte gemäss Absatz 1 sind Maximalwerte. Der Regierungsrat kann die Tabelle bei schwieriger Finanzlage durch Verordnung verändern. Dabei dürfen die neuen Werte die Vorjahreswerte der nächsttieferen Stufe nicht unterschreiten. Die Gesamtreduktion darf pro Stufe nicht mehr als 13,5 Prozent ausmachen. Das Anfangsgehalt einer Lehrkraft, welche die Ausbildungsvoraussetzungen erfüllt, darf 99 Prozent des Grundgehaltes nicht unterschreiten. *[Fassung vom 20. 4. 2005]*

⁴ ... *[Aufgehoben am 8. 3. 1999]*

⁵ Der Regierungsrat legt fest,

- a nach welchen Kriterien und in welchem Ausmass ausserschulische Berufserfahrung sowie Eltern- und Hausarbeit angerechnet wird;
- b unter welchen Voraussetzungen zusätzliche Erfahrungsstufen gewährt werden können;
- c unter welchen Voraussetzungen die Anrechnung von Erfahrungsstufen sistiert werden kann;
- d wie viele Erfahrungsstufen höchstens erreicht werden können, wenn das Anfangsgehalt kleiner als das Grundgehalt ist;
- e unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang Vorstufen festgelegt werden; *[Eingefügt am 8. 3. 1999]*
- f auf welchen Zeitpunkt Vorstufen bzw. Erfahrungsstufen angerechnet werden. *[Eingefügt am 8. 3. 1999]*

Art. 9

Besondere Entschädigungen

Der Regierungsrat kann für Verhältnisse, welche nicht durch die Einstufung in eine Gehaltsklasse geregelt werden können, besondere Entschädigungen festlegen.

Art. 10

Festlegung des Beschäftigungsgrades

¹ Der Regierungsrat legt fest, welche Wochenlektionenzahl unter Berücksichtigung aller Aufgaben gemäss Lehrerauftrag einem vollen Beschäftigungsgrad entsprechen bzw. wie viele Beschäftigungsgradprocente eine Wochenlektion ausmachen.

² Er definiert ausserdem die Beschäftigungsgradanteile, welche für die Ausübung bestimmter Funktionen zur Verfügung stehen.

Art. 11

Maximaler Beschäftigungsgrad

¹ Der totale Beschäftigungsgrad einer Lehrkraft darf 110 Prozent nicht übersteigen.

² Das Gehalt wird entsprechend dem Beschäftigungsgrad ausgerichtet.

³ Der Regierungsrat legt den Beschäftigungsgrad unter Vorbehalt von Absatz 1 fest. Er kann diese Befugnis an die zuständige Direktion übertragen. [*Fassung vom 8. 3. 1999*]

Art. 12

Altersentlastung

Lehrkräften wird nach zurückgelegtem 50., 54. und 58. Altersjahr auf Beginn des nächsten Semesters eine Altersentlastung gewährt, welche je vier Prozent des individuellen Beschäftigungsgrades ausmacht.

Art. 13

Teuerungsausgleich

Die Anpassung der Gehälter an die Teuerung erfolgt nach dem allgemeinen kantonalen Personalrecht.

Art. 14

Ausrichtung des Gehaltes; 13. Monatsgehalt

¹ Je $\frac{1}{13}$ des Jahresgehältes wird monatlich ausgerichtet. Der letzte der 13 Teile wird als 13. Monatsgehalt ausbezahlt.

² Das 13. Monatsgehalt bemisst sich als Anteil des in der massgebenden Berechnungsperiode ausbezahlten Gehältes, ohne Berücksichtigung allfälliger Zulagen.

³ Das 13. Monatsgehalt wird in zwei Teilen im Juni und im Dezember ausgerichtet.

⁴ Bei Eintritt in den Schuldienst und bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses besteht ein Anspruch auf Ausrichtung des 13. Monatsgehältes pro rata temporis.

Art. 15

Sozialzulagen

Die Regelung der Sozialzulagen richtet sich nach dem allgemeinen Personalrecht.

Art. 16

Treueprämie

¹ Die Regelung der Treueprämien richtet sich nach dem allgemeinen Personalrecht.

² Die Treueprämie wird als Gehältsanteil ausgerichtet. Auf Gesuch hin kann ein bezahlter Urlaub gewährt werden.

³ Der Anspruch entsteht jeweils auf Semesteranfang.

III. Berufliche Vorsorge

Art. 17

Versicherungskasse

¹ Die Lehrkräfte werden in der Regel nach den Bestimmungen über die Bernische Lehrerversicherungskasse gegen die Risiken Alter, Invalidität und Tod versichert.

² Der Regierungsrat kann die Weiterführung der Versicherung für einzelne Schulen oder Lehrerkategorien bei einer anderen Pensionskasse bewilligen.

Art. 18

Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand

¹ Lehrkräfte, die aus gesundheitlichen Gründen ihren Auftrag nicht mehr erfüllen, können von Amtes wegen durch die zuständige Direktion des Regierungsrates ganz oder teilweise, unbefristet oder befristet in den Ruhestand versetzt werden. Die Versicherungsleistungen richten sich nach den Bestimmungen der zuständigen Pensionskasse.

² In besonderen Fällen können Lehrkräfte anstelle der Versetzung in den Ruhestand nach Anhörung durch die zuständige Direktion des Regierungsrates für eine andere Aufgabe eingesetzt werden.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 19

Besitzstandgarantie

¹ Allen Lehrkräften, welche unmittelbar vor Inkrafttreten der neuen Gehaltsordnung an einer öffentlichen bernischen Schule angestellt waren, wird für das Grundgehalt und die Funktionszulagen der nominelle Besitzstand gewährt.

² Die Besitzstandgarantie gilt nur für den bisherigen Beschäftigungsgrad und nur für die bisherige Schulstufe. Der Besitzstand begründet keinen Anspruch auf Beschäftigung.

³ Wer die Besitzstandgarantie beanspruchen will, hat innert sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Dekretes der zuständigen Stelle den entsprechenden Anspruch anzumelden.

Art. 20

Altersentlastung gemäss alter Regelung

Für Lehrkräfte, die bei der Inkraftsetzung dieses Dekrets das 50. Lebensjahr zurückgelegt haben, gilt die Altersentlastung gemäss alter Regelung bis zur Pensionierung.

Art. 21

Gehaltsanpassung

¹ Hat eine Lehrkraft aufgrund der neuen Gehaltsordnung Anspruch auf ein höheres Gehalt, werden ihr bis zum Erreichen der ordentlichen Einstufung bis und mit zur 18. Erfahrungsstufe je eine, ab der 19. Erfahrungsstufe je zwei zusätzliche Erfahrungsstufen pro Jahr angerechnet.

² Neueintretende Lehrkräfte werden höchstens gleich eingestuft wie Lehrkräfte mit gleich vielen Erfahrungsjahren, deren Gehalt gemäss Absatz 1 angepasst wird.

Art. 22

Änderung von Erlassen

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Dekret vom 21. September 1971 über die besonderen Klassen und den Spezialunterricht der Volksschule [*BSG 432.271*]:
2. Dekret vom 18. September 1968 über die Weiterbildungsklassen [*Aufgehoben durch Änderung G über die Berufsbildung und die Berufsberatung, BSG 435.11; BAG 00-137*]:

Art. 23

Aufhebung von Erlassen

Das Dekret vom 15. November 1972 über die Lehrerbesoldungen wird aufgehoben.

Art. 24

Inkrafttreten

¹ Dieses Dekret wird vom Regierungsrat, nach Bedarf zeitlich gestaffelt, in Kraft gesetzt.

² Bei zeitlich gestaffelter Inkraftsetzung bezeichnet der Regierungsrat im Inkraftsetzungsbeschluss die aufgehobenen Artikel des Dekrets über die Lehrerbesoldungen.

Bern, 8. September 1994

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Marthaler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB 3961 vom 21. Dezember 1994:

- a* Artikel 1, 3 bis 11, 13, 14, 19 und 21 werden auf den 1. August 1995 in Kraft gesetzt. Diese Artikel gelten für das Schuljahr 1995/96 nur für die Schulleitungs- und -administrationsfunktionen im Bereich Kindergarten und Volksschule;
- b* Alle übrigen Artikel werden auf den 1. August 1996 in Kraft gesetzt. Das Dekret vom 15. November 1972 über die Lehrerbesoldungen wird auf den 1. August 1996 ausser Kraft gesetzt.

Anhang I [Fassung vom 8. 3. 1999]

Grundgehälter für die einzelnen Gehaltsklassen ab 1. Januar 1998 (Artikel 4 Absatz 1)

Die Ansätze der Tabelle entsprechen 100,6 Punkten des Landesindex der Konsumentenpreise
(Basisindex Mai 1993 = 100 Punkte) [*Fassung vom 8. 11. 1995*]

Gehaltsklassen Grundgehalt in Fr.

1	52 169.-
2	55 107.-
3	58 044.-
4	60 982.-
5	63 920.-
6	66 857.-
7	69 795.-
8	72 733.-
9	75 670.-
10	78 608.-
11	81 546.-
12	84 483.-
13	87 421.-
14	90 359.-
15	93 296.-
16	96 234.-
17	99 172.-
18	102 110.-
19	105 047.-
20	107 985.-
21	110 923.-
22	113 860.-
23	116 798.-
24	119 736.-
25	122 673.-
26	125 611.-
27	128 549.-
28	131 486.-
29	134 424.-
30	137 362.-
31	140 299.-
32	143 237.-

Das Endgehalt beträgt höchstens 156 Prozent des Grundgehalts einer Gehaltsklasse.

Anhang II

8.9.1994 D

BAG 95–20, in Kraft am 1. 8. 1995 bzw. am 1. 8. 1996

Änderungen

8.11.1995 D

über Gehalt und Zulagen des Personals der bernischen Kantonsverwaltung, BAG 96–7 (Art. 38), in Kraft am 1. 1. 1996

8.3.1999 D

BAG 99–65, in Kraft am 1. 8. 1999

20.4.2005 D

BAG 05–76, in Kraft am 1. 8. 2005